

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

292 (12.12.1869)

Beilage zu Nr. 292 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 12. Dezember 1869.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 10. Dez. 32. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt. (Schluß aus dem gestr. Hauptblatt.)

Zu § 20 beantragt Abg. Lender die Herstellung des Regierungsentwurfs, welcher der Wichtigkeit der Stelle des Rathschreibers mehr entspreche. Darnach wird der Rathschreiber auf Vorschlag des Gemeinderaths durch die Gemeinde ernannt, während nach dem Kommissionentwurf einfach vom Gemeinderath.

Abg. Friderich verteidigt den Kommissionentwurf, weil der Rathschreiber der Mann des unmittelbaren Vertrauens des Gemeinderaths sein müsse, während Abg. Baumstark den Antrag des Abg. Lender unterstützt, damit der Rathschreiber nicht in totale Abhängigkeit vom Gemeinderath komme, sondern seinen Befugnissen gemäß eine gewisse Selbständigkeit bewahre.

Abg. Kiefer widerspricht, daß der Rathschreiber auch eine repräsentative selbständige Stellung in der Gemeinde einnehmen solle, vielmehr müsse derselbe als technischer Gehilfe des Bürgermeisters mit diesem und dem Gemeinderath in Harmonie sein; überdies werde die letztere Behörde als ein durch das Vertrauen der Gemeinde gewählter Körper gewiß auch einen Mann des öffentlichen Vertrauens zum Rathschreiber machen.

Staatsminister Dr. Jolly erklärt, daß die Absicht der Regierung jedenfalls den Anschauungen der Kommission näher liege als der vom Abg. Baumstark vorgebrachten Begründung, und daß er insofern auch dem Kommissionentwurf zustimmen könne.

Nachdem noch Abg. Hoff sich den Äußerungen des Abg. Kiefer angeschlossen, ward der Kommissionentwurf angenommen.

§ 21-24 nach dem Kommissionentwurf angenommen.

Zu § 25 und 26 bemerkt Abg. Kosschirt, daß auch hier sich wieder der vage Ausdruck des staatlichen Wohls oder Interesses, nach welchem eine Entlassung des Gemeindebeamten stattfinden könne, eingeschlichen habe. Dieser Ausdruck sei aber gefährlich, weil er zur Verwechslung von Staat und zeitiger Regierung Anlaß gebe und Parteizwecken das Thor öffne. Zudem werde durch diese Bestimmung die Gemeindeautonomie geschädigt und die Gemeindebeamten einer strengeren Entlassung durch den Staat als selbst die Staatsbeamten unterworfen. Dieser Entwurf sei härter als das frühere Recht, nach welchem der Bürgermeister von der Regierung habe bestätigt werden müssen, aber nicht so gerabezu habe abgesetzt werden können. Es mache einen peinlicheren Eindruck, wenn Jemand an der Schwelle des Amtes zurückgewiesen, als wenn er aus dem Amte selbst ausgestoßen werde. Er stelle daher den Antrag, daß der Schluß des § 25 des Entwurfs weggelassen und bei der Fassung des § 26 zurückgegangen werde auf die Bestimmung der Gemeindeordnung von 1831, eventuell von 1851.

Abg. Bissing unterstützt diesen Antrag, indem er bei dem Entwurf angezogenen Begriff des öffentlichen Interesses als einen ganz vagen bekämpft, und die Zusammenziehung der Bezirksräthe, welche nach § 28 die Entscheidung über die Entlassung des Bürgermeisters haben sollen, als den Interessen des Volkes nicht entsprechend angreift.

Staatsminister Dr. Jolly und Abg. Echarb weisen hierauf die vom Vorredner gegen die Wahl der Bezirksräthe gemachten Vorwürfe zurück, letzterer mit dem Anfügen, daß die Institution der Bezirksräthe vielleicht der Weiterbildung bedürfe, aber schon jetzt sehr wohlthätig wirke. Bezüglich der Fassung der vorliegenden §§ 25 und 26 hebt derselbe die Schwierigkeit hervor, einen bestimmteren Ausdruck als „staatliches Interesse“ aufzufinden; es entscheide ja auch nicht das Ministerium, sondern eine von demselben unabhängige Behörde, der Bezirksrath, über die Entlassung, und gerade der Corpsgeist dieser Behörde, in welcher nicht selten Bürgermeister sitzen, werde eine leichtsinnige Absetzung der Gemeindebeamten schon hindern.

Staatsminister Dr. Jolly: Man wolle vor Allem die Möglichkeit des Mißbrauchs der anvertrauten Gewalt auf das Minimum herabsetzen; ein solcher Mißbrauch sei aber nicht bloß bei der Gewalt der Regierung, sondern auch bei der des Bürgermeisters zu befürchten. Gegen diesen müsse also die Staatsgewalt um so mehr ein disziplinäres Mittel haben, als nach Aufhebung des Bestätigungsrechts der Regierung auf die Ernennung desselben kein Einfluß mehr zustehe. Diese Disziplinargewalt sei darum verschärft durch den letzten Absatz von § 25, nach welchem nunmehr die Regierung auch ohne vorherige Beförderung des Bürgermeisters im Falle hoher Gefährdung des staatlichen oder Gemeindefortes entlassen könne. Dadurch solle nur dem entgegen gewirkt werden, daß ein von einer fanatischen Partei ernannter Bürgermeister den Zwecken des Staates sich in feindlicher Weise widersetze. Das Absetzungsrecht sei aber dadurch beschränkt, daß die Uebertretungen genauer im § 25 bezeichnet seien, wegen welcher die Dienstentlassung erfolgen könne. Zu § 26 dagegen sei das Entlassungsrecht der Regierung sogar im Vergleich mit dem bisherigen Recht beschränkt, indem jetzt ein Gemeinderathsmitglied nicht mehr auf die Vernichtung, sondern nur auf Antrag der Gemeinde entlassen werden könne. Nach dem Entwurf würden also die spezifischen Gemeindebeamten nur auf Antrag der Gemeinde selbst und nur der auch mit staatlichen Funktionen betraute Bürgermeister schon auf Vernehmung derselben hin entsetzt werden können.

Abg. Blum: Die Kommission habe trotz vieler aufge-

wandter Mühe keine präzisere Fassung des Paragraphen finden können, so daß die Präzisierung wohl dem Leben überlassen werden müsse. Der von den Vertretern der kathol. Volkspartei erhobene Sturm gegen die Bezirksräthe sei übrigens eine schon seit einiger Zeit verabredete Sache und datire von der Heidelberger Kreisversammlung her.

Abg. Lender: Es könne keinem Regierungssystem zusehen, die frei durch die Gemeindebürger gewählten Männer abzusetzen. Die Bezirksräthe seien nach ihrer Zusammenziehung nicht geeignet, über diese Absetzung zu entscheiden.

Abg. Kiefer theilt im Ganzen die Erwägungen des Abg. Kosschirt, findet aber nicht, daß die hier erhobenen Bedenken durch dessen Vorschläge beseitigt werden können. Man könne eben durch Gesetze allein gute Institutionen nicht schaffen. Dazu gehören noch andere lebendige Faktoren. Immerhin seien aber die Bezirksräthe ein Korrektiv gegen den Mißbrauch des Absetzungsrechts, da sie mit ihrem Namen die Verantwortlichkeit der Absetzung übernehmen. Auch sei die Stimme dieses Hauses ein Heilmittel gegen Mißbrauch des Absetzungsrechts. Jedenfalls müsse die Regierung, da sie den Bürgermeister zum Träger wichtiger staatlicher Aufgaben gemacht habe, die große Vollmacht haben, wenn der Bürgermeister mit diesen Aufgaben in Widerspruch trete, denselben zu entfernen. Diese von der Kommission vorgeschlagenen Sicherungsmassregeln gegen Mißbrauch dieses Rechts müssen eben aus dem Gesetz heraus ins Leben hineinwachsen und dort die unumgängliche Anwendung des Gesetzes sichern. Er bitte daher den Kommissionentwurf anzunehmen.

Abg. Lindau appellirt ebenfalls, wie der Vorredner, an die Garantien des Lebens; aber er glaube, daß diese nach den Kommissionenvorschlägen nicht gegeben seien. Es sei ja Bürgermeister Baumer von Simonswald jüngsthin gegen den fast einstimmigen Beschluß der Gemeinde vom Bezirksrath als zum Bürgermeisterramt unfähig erklärt worden, ohne daß dieses Haus sich dagegen aufgelehnt habe. Die bloße Vernehmung der Gemeinde vor Absetzung des Bürgermeisters könne gar keine Garantie geben. Redner unterstützt den Antrag des Abg. Kosschirt, weil dadurch etwas schon Erprobtes wieder eingeführt werde, und wendet sich mit einigen persönlichen Bemerkungen gegen den Abg. Blum, greift die Zusammenziehung der Bezirksräthe an und stellt unter Anführung von praktischen Vorkommnissen den Begriff des „öffentlichen Wohls“ als einen allzu dehnbaren dar.

Staatsminister Dr. Jolly rügt das Verfahren des Abg. Lindau und seiner Parteigenossen, bei beliebiger Gelegenheit ihren misliebigen Regierungssatte zu erproben zu wollen, und gibt die Erklärung ab, daß Bürgermeister Baumer zwar wegen eines formellen Punkts vom Oberhofgericht von der Anklage der Majestätsbeleidigung freigesprochen wurde, daß aber die Schuldfrage bewiesen gewesen sei, also die Absetzung desselben hinlänglich Grund gehabt habe.

Abg. Kosschirt macht darauf aufmerksam, daß auch mit Rücksicht auf die Selbständigkeit der Gemeinden sich die Annahme seines Antrags empfehle. Der § 26 enthalte auch nicht gegenüber dem bestehenden Recht eine Milderung, indem durch das weitere Herbeiziehen einer Gefährdung des „staatlichen Interesses“ als Absetzungsgrund vielmehr eine Erweiterung der Absetzungsfälle statuiert werde.

Abg. Baumstark schließt sich der Begründung des Vorredners an und verwahrt sich gegen den Vorwurf, fremde Dinge in die Verhandlung hereinziehen.

Nachdem noch der Berichterstatter Abg. Schupp nach einigen persönlichen Bemerkungen für den Kommissionentwurf das Wort ergriffen hätte, welcher dem Staate nur das ihm ganz notwendige Maß von Recht der Beaufichtigung über Gemeindebeamten gebe und insbesondere im § 26 das bisherige Recht mildere, wurden bei der nun folgenden Abstimmung die Anträge des Abg. Kosschirt abgelehnt und der § 25 und 26 nach dem Kommissionentwurf angenommen.

Es folgen nun einige persönliche Bemerkungen und es wird die Sitzung, nachdem noch § 27 und 28 angenommen worden, bis Nachmittags 4 Uhr vertagt.

† Karlsruhe, 10. Dez. 32. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

In der Nachmittags 4 Uhr wieder eröffneten Sitzung beantragt Abg. v. Feder einen Zusatzantrag zu § 28, wodurch für die Gemeinderathsversammlungen die Öffentlichkeit eingeführt werde; auch in Bayern bestche die Öffentlichkeit dieser Sitzungen; es seien ja auch bei uns die Verhandlungen vor Gericht und Verwaltungsgerichten öffentlich. Durch die Öffentlichkeit werde die objektivere Behandlung der Geschäfte garantiert, der moralische Geist der Versammlung gehoben, die Kraft der Entscheidungen des Kollegiums gestärkt. Nur durch die Öffentlichkeit könne eine Quelle der Verdrehungen durch das sonst irrige Bekanntwerden der Verhandlungen verstopft werden. Der praktische Ausführbarkeit stehen keine Bedenken entgegen; übrigens solle der Gemeinderath ermächtigt sein, unter Angabe der Gründe im öffentlichen und privaten Interesse die Öffentlichkeit im einzelnen Falle auszuschießen.

Staatsminister Dr. Jolly: Diese Frage sei, wie Abg. v. Feder wolle, durch das Gesetz zu regeln. Die Öffentlichkeit sei aber ungewinnlich für die Berathung der Gemeinderäthe; denn auch die Gerichte, die Magistratsräthe, nachdem die Verhandlung öffentlich gewesen, in geheimer Sitzung. Die Einführung der Öffentlichkeit in den Gemeinderath werde nur in sehr wenigen Fällen thunlich sein können, nämlich nur in Bürgerannahmefällen; dadurch aber würde eine

komplizierte Geschäftsordnung nötig, und überdies sei durch die Möglichkeit der späteren verwaltungsgerichtlichen Klage eine öffentliche Verhandlung leicht erreichbar.

Abg. Kölle: 7/8 der vor dem Gemeinderath verhandelten Fälle seien so persönlicher Natur und so langweilig, daß eine öffentliche Verhandlung nicht zulässig sei. Zudem erfordere die Öffentlichkeit größere Lokale. Endlich sei ja die Verhandlung des Großen Ausschusses öffentlich, aber es zeige sich auch hier fast Niemand als Zuhörer.

Abg. Huffsich mißschleßt sich dem Antrage des Abg. v. Feder an, indem er die Öffentlichkeit deshalb für geboten hält, damit die Bürger bei den vom Gemeinderath beschlossenen Unternehmungen die daselbst vorgebrachten Gründe kennen lernen können, während Abg. Kiefer den Antrag bekämpft, weil der Gemeinderath nur eine einfach schlichte administrative Behörde sei, und in dieser Thätigkeit durch die feierliche Öffentlichkeit nur gestört werden könne. Sei doch auch Dahlmann ein Gegner dieser Öffentlichkeit sogar bei Stadtverordnetenversammlungen und bei „Dorparlamenten“ (Gr. Ausschüssen). Durch Einführung der Öffentlichkeit würde bewirkt, daß in vorherigem familiärem Austausch die Berathung abgemacht und die öffentliche Verhandlung zum bloßen Spiel würde. Bei der Thätigkeit des Großen Ausschusses herrsche ja zudem Öffentlichkeit.

Abg. Hoff macht darauf aufmerksam, daß die Öffentlichkeit der Gemeinderathsverhandlungen wegen der Art der zu beratenden Gegenstände als Regel jedenfalls nicht eingeführt werden könne und die Frage ziemlich unpraktisch sei. Nachdem noch die Abgg. Paravicini und Friderich gegen den Antrag des Abg. v. Feder, der letztere noch einmal hierfür das Wort ergriffen hatte, erklärte der Berichterstatter Abg. Schupp, daß jedenfalls nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinderath nicht berechtigt sei, von sich aus die Öffentlichkeit der Verhandlungen einzuführen. Hierauf wurde der Antrag des Abg. v. Feder abgelehnt.

§ 29 angenommen.

Zu § 30 schlägt Abg. Schupp eine kleine Redaktionsänderung vor, Staatsminister Dr. Jolly die Ausnahme einer Bestimmung, um anzuerkennen, daß die Gemeinderathsversammlungen nicht öffentlich seien.

Abg. Lindau äußert den Wunsch, daß schon das Erscheinen eines Drittels aller Gemeindeglieder zur Beschlußfähigkeit hinreichen möge.

§ 30 bis 32 werden hierauf angenommen. (Fortsetzung im Hauptblatt.)

Bermischte Nachrichten.

— Eine Zuschrift der „Allg. Ztg.“ aus Oberammergau erinnert daran, daß im nächsten Jahr wieder der zehnjährige Zeitraum abläuft, innerhalb dessen die berühmten „Passionsspiele“ aufgeführt zu werden pflegen. Nachdem der König die Erlaubniß hierzu erteilt habe, sei man bereits mit allem Eifer an die Vorbereitungen gegangen, und dieselben seien zur Zeit bereits so weit vorgeschritten, daß der Zuschauerraum von etwa 15,000 Quadratfuß, von welchem die Hälfte mit guter Bedachung versehen, nahezu vollendet sei. Ebenso sei man zur Zeit vollaus mit Herstellung, beziehungsweise Erneuerung der Dekorationen u. beschäftigt. Die Oberammergauer hoffen auch diesmal wieder auf zahlreichen Besuch.

Marktpreise.

Karlsruhe, 10. Dez. In der hiesigen Mehlhalle wurden am 8. Dez. zu Durchschnittspreisen per 150 Pfund verkauft: Kunstmehl Nr. 1 14 fl. 15 kr.; Schwimgmehl Nr. 1 13 fl. 30 kr.; Weizen in 3 Sorten 12 fl. — kr.

In der hiesigen Mehlhalle waren aufgestellt geblieben	33,036 Pfd. Mehl.
Eingeführt wurden vom 2. bis 8. Dez.	148,335 Pfd. Mehl.
Davon verkauft	184,371 Pfd. Mehl.
Blieben aufgestellt	134,450 Pfd. Mehl.
	46,921 Pfd. Mehl.

w. Mannheim, 9. Dez. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, effektiv hiesiger Gegend, 200 Zollfund 11 fl. 24 G., 11 fl. 30 P., ungarischer 12 fl. 15 G., 12 fl. 30 P., fränkischer 11 fl. 20 G., 11 fl. 30 P. — Roggen, effektiv 9 fl. — G., 9 fl. 6 P., ungarischer — fl. — G., — fl. — P. — Gerste, eff. hies. Gegend 9 fl. bis 9 fl. 30 G., — fl. P., fränkische 9 fl. 45 G., 10 fl. P., württembergische 9 fl. P., Pfälzer I. 9 fl. 30 G., 9 fl. 45 P. — Hafer, eff. 100 Zollfund 3 fl. 50 G., 4 fl. — P. — Rensen, eff. 200 Zollfund 11 fl. 10 G., 11 fl. 20 P. — Delfener, deutscher Rohweizen — fl. — G., — fl. — P., ungar. — fl. — G., — fl. — P. — Bohnen — fl. — G., 12—13 fl. P. — Linen — fl. — G., — fl. — P. — Erbsen — fl. — G., — fl. — P. — Weizen, — fl. — G., — fl. — P., Luzerner 25 fl. — G., — fl. P. — Spargel — fl. — G., — fl. — P. — Del: (mit Fass) 100 Zollfund. Weizen, effektiv Inland, in Partien — fl. — G., 20 fl. 30 P., sahweisse — fl. — G., 20 fl. 45 P. — Rüböl, effektiv Inland, sahweisse — fl. — G., 25 fl. — P., in Partien — fl. — G., 24 fl. 15 P. — Weizen 100 Zollfund: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 9 fl. 40 P., Nr. 1 — fl. — G., 9 fl. — P., Nr. 2 — fl. — G., 8 fl. — P., Nr. 3 — fl. — G., 6 fl. 36 P., Nr. 4 — fl. — G., 5 fl. 36 P., norddeutsches im Verhältnis billiger. — Roggenmehl, Nr. 1, Stettiner — fl. — G., — fl. — P. — Brauntwein, eff. (50/50 n. Ex.) transit (150 Litres) — fl. — G., 18 fl. 15 P. — Spirit, 90%, transit — fl. — G., — fl. — P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Dual 15 fl. 15 G., 15 fl. 30 P. — Weizen, Roggen und Gerste unverändert. Hafer, Rüböl und Leinöl stille. Petroleum behauptet.

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Westphalia“, Kap. Schwensen, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft, ging, erpedirt von Hrn. August Bolten, William Miller's Nachf., am 8. Dezember von Hamburg via Havre nach New-York ab. — Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 42 Passagiere in der Kajüte und 113 Passagiere im Zwischendeck, sowie 750 Tons Ladung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kraenlein.

